

**Bericht des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt betreffend
das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985
geändert wird (O.ö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 1993)**

/Landtagsdirektion: L-257/1-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

1. Anlaß und Inhalt des Landesgesetzes:

Das O.ö. Leichenbestattungsgesetz, LGBl.Nr. 6/1961, wurde nach mehreren, zum Teil umfangreichen Novellierungen (zuletzt: O.ö. Leichenbestattungsgesetznovelle 1983, LGBl.Nr. 48) mit LGBl.Nr. 40/1985 als O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985 wiederverlautbart und seither nicht mehr geändert. In der Vollzugspraxis hat sich mittlerweile das Bedürfnis nach der Neuregelung bestimmter Teilbereiche des Bestattungswesens ergeben, dem mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen werden soll. Vor allem handelt es sich dabei auch um Maßnahmen der Deregulierung und Entbürokratisierung.

Die wesentlichen Inhalte der Novelle sind:

- Entfall der Totenbeschauniederschrift;
- Vereinfachung der Leichenüberführung (weitgehender Entfall der Leichenpaßpflicht, Einschränkung der Verständigungspflichten);
- Verwendung umweltgerechter Materialien (Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben) im Bestattungswesen;
- Bestimmungen über die Behandlung von Leichen mit Herzschrittmachern und
- Vereinfachungen für die Bestattung von Urnen außerhalb von Friedhöfen, Urnenhainen und Urnenhallen.

Für Feuerbestattungsanlagen wurden nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens weitreichende Vorschläge zur stärkeren Berücksichtigung des

Umweltschutzes erstattet. Diese Anregungen sprengen den Rahmen dieses Novellierungsvorhabens, werden aber für eine neuerliche Änderung des Gesetzes vorgemerkt.

2. Kompetenzgrundlage:

Das Leichen- und Bestattungswesen ist im Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ausdrücklich von der Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich des Gesundheitswesens ausgenommen. Die alleinige Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung erfließt aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Kosten:

Ein finanzieller Mehraufwand ist nicht zu erwarten. Es wird vielmehr der Verwaltungsaufwand für Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden (Entfall der Totenbeschauniederschrift, Einschränkung der Leichenpaßpflicht) verringert. Dem gegenüber stehen zusätzliche Belastungen für die Bezirksverwaltungsbehörden, insbesondere aber für die Gemeinden, die sich im Einzelfall aus den Bestimmungen über die Behandlung von Leichen mit Herzschriftmachern ergeben können.

4. EG-Konformität:

Dem Inhalt dieses Landesgesetzes stehen keine zwingenden Rechtsvorschriften der EG entgegen. Derzeit wird der Entwurf einer EG-Richtlinie über Feuerbestattungsanlagen vorbereitet. Nach deren noch nicht voraussehbaren Inkrafttreten wird das O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985 neuerlich auf seine EG-Konformität zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen sein.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 und 2 (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um begleitende Regelungen zu den neu eingefügten Bestimmungen, die die Behandlung von Leichen mit Herzschrittmachern regelt (siehe Art. I Z. 6, 9 und 10).

Zu Art. I Z. 3, 4 und 5 (§ 8 Abs. 3 und 4):

Auf die Aufnahme einer Totenbeschauniederschrift kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden. Die Dokumentation der Totenbeschau ist durch die Übersendung des ärztlichen Behandlungsscheines, dessen Inhalt bisher in die Totenbeschauniederschrift aufgenommen wurde, an die Bezirksverwaltungsbehörde gewährleistet. Eine Ausfertigung des Totenbeschauscheines soll beim Totenbeschauer verbleiben, damit auch dieser über einen Nachweis für seine Tätigkeit verfügt.

Zu Art. I Z. 6, 9 und 10 (§ 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 und 4):

In letzter Zeit wurde die Bestattung von Leichen mit einem Herzschrittmacher als Problem erkannt. Im Fall der Feuerbestattung besteht die Gefahr, daß der Herzschrittmacher durch Hitzeeinwirkung explodiert. Abgesehen von Pietätserwägungen - die Angehörigen beobachten verschiedentlich die Verbrennung der Leiche durch ein Beobachtungsfenster - ist eine solche Explosion auch wegen der Gefahr der Beschädigung der Einäscherungsanlage und wegen der Möglichkeit zusätzlicher toxischer Emissionen wenig wünschenswert. Von Herzschrittmachern in erdbestatteten Leichen kann eine gewisse Gefährdung für das Grundwasser ausgehen, da die im Herzschrittmacher enthaltenen Batterien an sich gefährliche Abfälle darstellen. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, daß ein Herzschrittmacher vor der Bestattung entfernt wird. Mehrere Bundesländer (Wien, Salzburg) sehen dies schon derzeit, wenn auch nur für die Feuerbestattung, vor.

Die Entnahme des Schrittmachers soll im Zuge einer Obduktion erfolgen (§ 11 Abs. 3 neu). Der oberste Sanitätsrat hat empfohlen, daß die genaue Todesursache bei Leichen mit Herzschrittmachern durch Obduktion ermittelt werden soll. Nur so kann mit Sicherheit festgestellt werden, ob eine "natürliche" Todesursache vorliegt oder ob Funktionsstörungen des Schrittmachers oder der zum Herzmuskel führenden Elektroden für den Eintritt des Todes kausal waren.

Der Eingriff ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund einer Anzeige des Totenbeschauers (§ 7 Abs. 3) zwingend anzuordnen (§ 10 Abs. 3).

Das weitere Schicksal des Schrittmachers, der mit der Entfernung aus der Leiche zur Sache im Rechtssinn wird, bestimmen die zivilrechtlichen Vorschriften. Demnach fiele der Schrittmacher vorerst an den Nachlaß und nach erfolgter Einantwortung an den bzw. die Erben.

Diese Rechtslage erweist sich in mehrererlei Hinsicht als unbefriedigend: Der Obduzent, bzw. die Krankenanstalt, in der er tätig ist, hätte die entnommenen Herzschrittmacher so lange zu verwahren, bis der Nachlaß bzw. die Erben dessen Herausgabe verlangen. Das Interesse der Erben am Herzschrittmacher wird allerdings äußerst gering, wenn nicht überhaupt gar nicht vorhanden sein. Dabei werden zum einen Pietätserwägungen maßgebend sein, zum anderen aber der Umstand, daß Herzschrittmacher, die anders als früher nicht mehr wiederverwendet werden, im Grunde keinen Verkehrswert mehr haben. Dagegen müssen sie wegen der in ihnen enthaltenen Batterien als gefährliche Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 5 AWG betrachtet werden. Der Obduzent, der die Schrittmacher - vorläufig - zu verwahren hätte bzw. die Krankenanstalt würde damit zum Abfallbesitzer gemäß § 13 AWG mit allen sich daran knüpfenden Verpflichtungen. Nach Übergabe an den neuen Eigentümer (Nachlaß bzw. Erbe) stünde dieser vor dem Problem, sich des im Grunde nicht verkehrsfähigen gebrauchten Schrittmachers ordnungsgemäß entledigen zu müssen. Pietätserwägungen lassen es geboten erscheinen, den betroffenen Personen nicht zusätzlich zu den mit einem Todesfall ohnehin verbundenen Belastungen auch noch dieses Problem aufzubürden. Es soll deshalb eine Lösung gefunden werden, die weder den Obduzenten noch die Erben belastet und dennoch die ordnungsgemäße Entsorgung des nunmehr wertlos gewordenen

Schrittmachers sicherstellt. Es bietet sich an, das Eigentum an den Geräten den Gemeinden zukommen zu lassen, die ohne ins Gewicht fallenden Aufwand über die von ihnen betriebenen oder ihnen zur Verfügung stehenden Sammel-einrichtungen die Entsorgung gewährleisten können.

Der Landesgesetzgeber trifft hier eine Regelung zivilrechtlichen Charakters im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG. Der Verfassungsgerichtshof hat zur Frage, wann eine landesgesetzliche Regelung zivilrechtlichen Charakters "erforderlich" im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG ist, seit seinem Erkenntnis Slg. 558/1926 in ständiger Rechtsprechung (vgl. z.B. auch Slg. 8989/1980, 9580/1982 und 10097/1984) den Grundsatz aufgestellt, daß zivilrechtliche Regelungen in einem Landesgesetz zulässig sind, "sofern sie in einer unerläßlichen Verbindung mit anderen Bestimmungen stehen, die den Hauptinhalt des Gesetzes bilden"; er fordert mithin einen "rechtstechnischen Zusammenhang" mit der im Landesgesetz getroffenen verwaltungsrechtlichen Regelung. Ein solcher Zusammenhang liegt hier vor. Die verwaltungsrechtliche Regelung, daß die Bestattung von Leichen mit implantierten Herzschrittmachern vermieden und im Zuge einer Obduktion ein allfälliger Kausalzusammenhang zwischen einer Fehlfunktion des Schrittmachers und dem Eintritt des Todes nachgewiesen werden soll, wäre, wie vorstehend ausgeführt wurde, ohne ergänzende Regelungen über das weitere Schicksal des Herzschrittmachers unvollständig und zöge unerwünschte Ergebnisse nach sich. Aus diesem Grund steht die Aufnahme der entsprechenden Regelung in den § 10 Abs. 3 im Einklang mit Art. 15 Abs. 9 B-VG.

Da dem Nachlaß bzw. den Erben das Eigentum am Herzschrittmacher entzogen und den Gemeinden übertragen wird, könnte sich grundsätzlich die Frage nach einer Entschädigungsleistung stellen. Da jedoch, wie bereits ausgeführt wurde, gebrauchte Herzschrittmacher keinen Vermögenswert darstellen, kann auf die Aufnahme einer Entschädigungsbestimmung verzichtet werden.

Zu Art. I Z. 7 (§ 10 Abs. 2):

Die Einfügung des Verweises auf das O.ö. KAG 1976 dient der Klarstellung, was unter "Obduktionen in Krankenanstalten", die von diesem Gesetz nicht berührt werden, zu verstehen ist. Es sind dies Obduktionen von Personen,

die während der Pflege in einer öffentlichen Krankenanstalt verstorben sind.

Zu Art. I Z. 8 (§ 11 Abs. 1):

Nach geltendem Recht kann grundsätzlich jeder Arzt Obduktionen vornehmen. Mit der Einführung des Erfordernisses der fachlichen Befähigung soll erreicht werden, daß in erster Linie Fachärzte für Pathologie als Obduzenten tätig werden. Da keine ausdrückliche Einschränkung auf Pathologen erfolgt, ist es aber nicht ausgeschlossen, daß Obduktionen auch in Zukunft etwa von Gerichtsmedizinern oder anderen Ärzten vorgenommen werden, wenn sie über das erforderliche Fachwissen verfügen.

Zu Art. I Z. 11 und 12 (§ 15 Abs. 2 und 3):

Strafrechtliche (§ 190 StGB - "Störung der Totenruhe"), aber auch verfassungsrechtliche (Art. 14 StGG - "Glaubens- und Gewissensfreiheit") Gründe sprechen dafür, einen allfälligen Widerspruch des Verstorbenen als Hindernis für die Abgabe der Leiche zu Forschungszwecken anzuerkennen, wie dies andere Bundesländer (Wien und Vorarlberg) in ihren Leichenbestattungsgesetzen und auch der Bund (§ 62a KAG) bereits getan haben (Abs. 3).

Im übrigen bleibt der normative Gehalt des § 15 unverändert, es wurde lediglich die Gelegenheit wahrgenommen, überlange Sätze und schwer verständliche Formulierungen bei gleichbleibendem Inhalt durch eine leichter lesbare "bürgernahe" Ausdrucksweise zu ersetzen. Aus diesem Grund wurde auch der bisherige Abs. 2 auf zwei Absätze aufgegliedert.

Zu Art. I Z. 13 (§ 19):

Von jeder Bestattungsart können Gefahren für die Umwelt ausgehen. Dies trifft in erster Linie für die Feuerbestattung zu, bei der Luftschadstoffe freigesetzt werden. Von der Erdbestattung können dagegen vorwiegend Gefahren für das Grundwasser ausgehen. Um diese Gefahren zu minimieren, ist es erforderlich, nur solche Säрге, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstige Gegenstände zu verwenden, die möglichst unschädlich verbrannt bzw.

abgebaut werden können. Im Fall der Feuerbestattung wird bei der Wahl der verwendeten Materialien darauf zu achten sein, daß bei der Verbrennung nicht mehr Schadstoffe als unbedingt nötig freigesetzt werden und das einwandfreie Funktionieren der Verbrennungsanlage nicht beeinträchtigt wird. Bei der Erdbestattung ist dagegen ein möglichst ungehinderter Verrottungsprozeß wünschenswert, weshalb auf biologisch nicht oder schwer abbaubare Materialien verzichtet werden sollte. Nähere Bestimmungen sind von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

Zu Art. I Z. 14 (§ 21 Abs. 1):

Es wird klargestellt, daß der Transport der Urne von der Feuerbestattungsanstalt zum Friedhof auch durch ein konzessioniertes Leichenbestattungsunternehmen durchgeführt werden darf.

Zu Art. I Z. 15 (§ 21 Abs. 2):

Derzeit gelten für die Bestattung von Urnen außerhalb von Friedhöfen oder Urnenhainen die selben strengen Bestimmungen wie für die Bestattung von Leichen in "Begräbnisstätten". Gemäß § 18 Abs. 5 ist das Vorliegen "öffentlicher Rücksichten" Voraussetzung für die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung. Es sind auch Auflagen sanitätspolizeilicher Art vorzuschreiben.

In letzter Zeit häufen sich Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung für die Bestattung von Urnen außerhalb der dazu bestimmten Anlagen. Diesem Ansuchen kann in vielen Fällen mangels "öffentlicher Rücksichten", die die Errichtung einer externen Begräbnisstätte "wünschenswert" erscheinen lassen, nicht entsprochen werden.

Es ist aber durchaus vertretbar, wenn bei der Bestattung von Urnen weniger strenge Maßstäbe angelegt werden als bei der Bestattung von Leichen. Dies umso mehr, als Urnen in sanitätspolizeilicher Hinsicht unbedenklich sind. Aus diesem Grund müssen auch keine einschlägigen Anforderungen an den Bestattungsort gestellt werden. Es soll deshalb künftig nicht mehr die Beisetzungsstätte als solche, sondern die Bestattung außerhalb von Urnenhainen

u.dgl. bewilligungspflichtig sein. Freilich ist auch dabei die Eignung des Bestattungsortes zu prüfen, jedoch nur hinsichtlich der zu wahrenen Pietät und Würde. Den Ansprüchen an Pietät und Würde werden vor allem Hauskapellen oder eigens errichtete Beisetzungsstätten in Parkanlagen genügen, nicht aber Wohnräume, Kellerräume und überhaupt alle Räumlichkeiten, die nicht primär für Beisetzungs- oder Andachtszwecke bestimmt sind.

Zur Erteilung der Bewilligung ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zuständig (vgl. Art. I Z. 18).

Zu Art. I Z. 16 (§ 22 Abs. 1 und 2):

Im Sinne einer Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung soll die Bewilligungspflicht (Leichenpaßpflicht) für Überführungen innerhalb Oberösterreichs entfallen. Aufgrund der verbesserten Transportmöglichkeiten, insbesondere wegen der nur noch kurzen Dauer einer Überführung und aufgrund der Art der Versargung sind in der Regel keine sanitätspolizeilichen Gefahren beim Transport mehr zu erwarten. Die bisher schon bestehenden Ausnahmen von der Leichenpaßpflicht bleiben auch bei Überführungen in ein anderes Bundesland erhalten, zusätzlich sind auch Überführungen in ein anatomisches Universitätsinstitut und in die dem Sterbeort nächstgelegene Feuerbestattungsanlage außerhalb Oberösterreichs nicht bewilligungspflichtig. Die letztgenannte Ausnahme wird in der Praxis vor allem für Überführungen von Verstorbenen aus den Bezirken Braunau am Inn, Schärding, Ried im Innkreis, Gmunden und Vöcklabruck zur Feuerbestattungsanlage in der Stadt Salzburg bedeutsam werden (Abs. 1).

Falls jedoch der Totenbeschauer, z.B. wegen Seuchengefahr, sanitätspolizeiliche Bedenken durch Vermerk im Totenbeschauschein geltend macht, soll eine Überführung auch innerhalb Oberösterreichs weiterhin bewilligungspflichtig sein (Abs. 2).

Zu Art. I Z. 17, 18 und 19 (§ 22 Abs. 8, § 25 und § 27):

Durch den Entfall der Bewilligungspflicht ("Leichenpaßpflicht") innerhalb Oberösterreichs wird die Pflicht zur Verständigung der Bezirksverwaltungs-

behörde entbehrlich. Die weiterhin aufrechte Verpflichtung zur Verständigung des Inhabers der Bestattungsanlage wird aus systematischen Gründen aus dem § 25 ("Bewilligung") in den § 22 ("Überführung, allgemeines") transferiert.

Die im § 27 enthaltenen Verweisungen sind entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z. 20 (§ 40 Z. 3):

Die Aufzählung der von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten ist um die Erteilung der Bewilligungen für die Urnenbestattung außerhalb von Friedhöfen u.dgl. zu ergänzen.

Der Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird (O.ö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 1993) beschließen.

Linz, am 18. Mai 1993

Mag. Prammer

Stuchlik

Obfrau

Berichterstatterin

L a n d e s g e s e t z
vom 1992,
mit dem das O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985
geändert wird (O.ö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 1993)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl.Nr. 40, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Der Totenbeschauer hat auch festzustellen, ob sich in der Leiche ein Herzschrittmacher befindet."

2. Im § 7 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. "(4)"; folgender Abs. 3 (neu) ist einzufügen:

"(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde ist auch anzuzeigen, daß sich in einer Leiche ein Herzschrittmacher befindet."

3. Die Überschrift zu § 8 hat zu lauten:

"Totenbeschauschein"

4. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Totenbeschauer hat je eine Ausfertigung der Totenbeschauscheine monatlich, längstens bis zum 10. des folgenden Monats, gesammelt der Bezirksverwaltungsbehörde und der Gemeinde vorzulegen. Der ärztliche

Behandlungsschein (§ 4) ist der Ausfertigung für die Bezirksverwaltungsbehörde anzuschließen. Eine Ausfertigung des Totenbeschauscheines verbleibt beim Totenbeschauer."

5. § 8 Abs. 4 hat zu entfallen.

6. Dem § 10 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Obduktion ist jedenfalls anzuordnen, wenn sich in einer Leiche ein Herzschrittmacher befindet."

7. Im § 10 Abs. 2 ist nach dem Wort "Krankenanstalten" die Verweisung "(§ 30 O.ö. KAG 1976)" einzufügen.

8. Im § 11 Abs. 1 erster Satz ist nach dem Wort "berechtigten" die Wortfolge "und fachlich befähigten" einzufügen.

9. § 11 Abs. 3, 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung Abs. "(4)", "(5)", "(6)" und "(7)"; folgender Abs. 3 (neu) ist einzufügen:

"(3) Herzschrittmacher sind bei Obduktionen zu entfernen. Sie gehen in das Eigentum der Gemeinde über, in der die Obduktion durchgeführt wird."

10. Im § 11 Abs. 4 (neu) hat der zweite Satz zu lauten:

"Die Obduktionsniederschrift hat die Feststellung der Identität des Obduzierten, die pathologischen Befunde an der Leiche, die Todesursache und gegebenenfalls die Bestätigung, daß aus der Leiche der Herzschrittmacher entfernt wurde, zu enthalten."

11. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Unabhängig davon, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist, haben die nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder, falls keine Angehörigen vorhanden sind, die Personen, mit denen der Verstor-

bene zuletzt in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, für die Bestattung Sorge zu tragen. Sind keine nach dieser Bestimmung Verpflichtete vorhanden oder kommen sie ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, ist die Bestattung durch die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, wenn diese nicht festgestellt werden kann, durch die Gemeinde, in der die Leiche aufgefunden wurde, zu besorgen. Die verpflichtete Gemeinde kann ein anatomisches Universitätsinstitut in Österreich davon verständigen, daß es ihm freistehe, die Leiche auf eigene Kosten abzuholen, wenn dies nicht nach den Bestimmungen des Abs. 3 unzulässig ist."

12. Im § 15 erhalten die bisherigen Abs. 3 und 4 die Bezeichnung Abs. "(4)" und "(5)"; folgender Abs. 3 (neu) ist einzufügen:

"(3) Die Abgabe der Leiche ist unzulässig,

- wenn der Gemeinde eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegt, in der dies ausdrücklich ausgeschlossen wird,
- wenn dadurch eine allenfalls anzuordnende Obduktion vereitelt würde oder
- wenn seit dem Eintritt des Todes mehr als achtundvierzig Stunden vergangen sind."

13. § 19 hat zu lauten:

"§ 19

Versargung

(1) Bei der Versargung der Leichen sind Pietät und Würde zu wahren.

(2) Säрге, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstige Gegenstände müssen aus Materialien bestehen, von denen bei der gewählten Bestattungsart möglichst geringe nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen ausgehen. Bei Feuerbestattung ist überdies darauf Bedacht zu nehmen, daß keine Schäden an der Einäscherungsanlage entstehen können.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstigen Gegenständen zu erlassen. Dabei ist auf die Erfordernisse des Umweltschutzes und die verschiedenen Bestattungsarten Bedacht zu nehmen."

14. § 21 Abs. 1 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:

"Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt unmittelbar der betreffenden Friedhofsverwaltung zu übergeben, zu übersenden oder durch ein konzessioniertes Leichenbestattungsunternehmen zu übermitteln. Ansonsten darf die Urne, abgesehen von der Ausnahme gemäß Abs. 2, nicht an dritte Personen, auch nicht an Angehörige des Verstorbenen, ausgefolgt werden."

15. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Für die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes ist eine Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt werden soll, erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Person des Antragstellers und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten lassen, daß die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt der Person, der die Bewilligung erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheides auszufolgen."

16. § 22 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Für die Überführung einer Leiche über die Grenzen des Landes Oberösterreich hinaus ist eine Bewilligung der für den Sterbeort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich, es sei denn, die Leiche wird

1. in die dem Sterbeort nächstgelegene Feuerbestattungsanlage außerhalb Oberösterreichs,

2. in eine Nachbargemeinde des Sterbeortes,
3. zur Vornahme der Obduktion oder
4. in ein anatomisches Universitätsinstitut überführt.

(2) Für die Überführung einer Leiche innerhalb des Landes Oberösterreich ist eine Bewilligung dann erforderlich, wenn der Totenbeschauer sanitätspolizeiliche Bedenken gegen die Überführung am Totenbeschauschein vermerkt hat. Die Bewilligung darf nur aus zwingenden sanitätspolizeilichen Rücksichten versagt werden."

17. Dem § 22 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

"(8) Das Leichenbestattungsunternehmen, das die Überführung besorgt, hat den Inhaber der Bestattungsanlage, zu der die Leiche überführt wird, rechtzeitig vom Eintreffen der Leiche zu verständigen. In den Fällen des § 24 Abs. 2 obliegt diese Verständigungspflicht der zur Überführung berechtigten Person."

18. § 25 Abs. 3 hat zu entfallen; die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs. "3" und "4".

19. Im § 27 ist das Zitat "§ 22 Abs. 4 bis 7" durch das Zitat "§ 22 Abs. 4 bis 8" und das Zitat "§ 25 Abs. 2 bis 4" durch das Zitat "§ 25 Abs. 2 und 3" zu ersetzen.

20. § 40 Z. 3 erhält die Bezeichnung "Z. 4"; folgende Z. 3 (neu) ist einzufügen:

"3. die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 21 Abs. 2;"

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Oberösterreichische
Landtagsdirektion

Subbeilage zu Beilage 284/1993

Stand: 27. Mai 1993

O.ö. L e i c h e n b e s t a t t u n g s g e s e t z -

N o v e l l e 1993

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz
zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in
Oberösterreich (O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985)

I. Totenbeschau

§ 1

Allgemeines

(1) Jede Leiche ist vor der Bestattung der Beschau durch den auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Totenbeschauer zu unterziehen. Der Totenbeschau unterliegen auch Totgeburten und Fehlgeburten ohne Rücksicht auf den erreichten Entwicklungszustand.

(2) Die Totenbeschau dient zur Feststellung des eingetretenen Todes und der Todesursache, ferner in Fällen eines gewaltsam herbeigeführten Todes oder bei ungeklärter Todesursache zur Einleitung des behördlichen Verfahrens.

§ 2

Totenbeschauer

(1) Zur Vornahme der Totenbeschau sind berufen:

- a) in Krankenanstalten die Prosektoren und deren Vertreter; in Ermangelung solcher hat die Gemeinde nach Anhörung des Trägers der Krankenanstalt einen Arzt zur Vornahme der Totenbeschau zu bestellen; schlägt der Träger der Krankenanstalt im Anhörungsverfahren die Bestellung eines Arztes der Anstalt oder mehrerer Ärzte der Anstalt vor, so hat die Gemeinde diesen Arzt bzw. diese Ärzte zu bestellen;

Entwurf

L a n d e s g e s e t z
von 1992,
mit dem das O.ö.
Leichenbestattungsgesetz 1985
geändert wird (O.ö.
Leichenbestattungsgesetz-Novelle
1993)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGB1.Nr. 40, wird wie folgt geändert:

b) außerhalb von Krankenanstalten die Gemeindeärzte; jedoch in Städten mit eigenem Statut die zur Vornahme der Totenbeschau von der Gemeinde bestellten Ärzte.

(2) Soweit erforderlich, hat die Gemeinde zur Entlastung des Gemeindearztes oder zu dessen Vertretung auch andere Personen, die in Österreich zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind, unter Abgrenzung des örtlichen Wirkungsbereiches zur Vornahme der Totenbeschau zu bestellen.

(3) Die zur Vornahme der Totenbeschau bestellten Ärzte sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf die gewissenhafte Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit angelobt oder vereidigt wurden, anlässlich ihrer Bestellung auf die gewissenhafte Ausübung dieses Amtes und die Befolgung aller einschlägigen Vorschriften anzugeloben. Der Bürgermeister hat den bestellten Totenbeschauer anzugeloben und die Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. In Städten mit eigenem Statut ist die Anzeige der Landesregierung zu erstatten. Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters:

(4) Der Totenbeschauer ist verpflichtet, die Totenbeschau auch in der Nachbargemeinde durchzuführen, wenn dies wegen Verhinderung des dort zuständigen Totenbeschauers notwendig ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für Totenbeschauer gemäß Abs. 1 lit. a.

§ 3

Todesfallsanzeige

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Totenbeschauer, und zwar in der Regel diesem selbst, anzuzeigen. Die Anzeige kann auch beim Gemeindeamt erstattet werden. Im Falle des Auffindens einer Leiche kann die Todesfallsanzeige auch bei der nächstgelegenen Sicherheitsdienststelle erstattet werden. Die Todesfallsanzeige ist in diesen Fällen sofort an den Totenbeschauer weiterzuleiten.

(2) Zur Todesfallsanzeige sind verpflichtet:

- a) wenn der Tod am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen eingetreten ist und nicht lit. b zutrifft: die Familienangehörigen des Verstorbenen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben; andere Wohnungsgenossen oder Pflegepersonen des Verstorbenen; der Wohnungsinhaber; der Hausbesitzer bzw. Hausverwalter; die Anzeigepflicht besteht für jede dieser Personen nur insoweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder zur unverzüglichen Erstattung der Anzeige nicht in der Lage ist;
- b) wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenanstalt, Erziehungsanstalt, Strafanstalt usw.) eingetreten ist: der Anstaltsleiter;
- c) in allen übrigen Fällen derjenige, der zuerst den Todesfall bemerkt oder die Leiche aufgefunden hat.

(3) Bei Totgeburten und Fehlgeburten, sofern nicht Abs. 2 lit. b zutrifft, ist der beigezogene Arzt, falls kein Arzt beigezogen war, die beigezogene Hebamme, zur Todesfallsanzeige verpflichtet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Anzeige bereits von einer anderen Person erstattet wurde oder hätte erstattet werden sollen. Standesrechtliche Vorschriften der Ärzte und Hebammen werden durch diese Bestimmung nicht berührt. War kein Arzt und keine Hebamme beigezogen, so gilt Abs. 2 lit. a und c.

(4) Der Verpflichtete kann die Todesfallsanzeige entweder unmittelbar oder durch das für die Bestattung in Anspruch genommene konzessionierte Leichenbestattungsunternehmen erstatten. Dieses ist verpflichtet, die Anzeige sofort weiterzuleiten.

(5) Vorschriften auf dem Gebiete des Personenstandswesens, die die Anzeige eines Todesfalls vorsehen, werden nicht berührt.

§ 4

Behandlungsschein

Der Arzt, der den Verstorbenen unmittelbar vor dem Tode behandelt hat, ist verpflichtet, unverzüglich einen Behandlungsschein, der alle für die Feststellung der Todesursache erforderlichen Angaben, insbesondere die Angabe der Grundkrankheit und der angenommenen unmittelbaren Todesursache zu enthalten hat, auszustellen und, falls der behandelnde Arzt nicht auch als Totenbeschauer fungiert, dem zur Todesfallsanzeige Verpflichteten zu übergeben. Dieser hat den Behandlungsschein dem Totenbeschauer vor der Totenbeschau auszufolgen.

§ 5

Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Bis zur Durchführung der Totenbeschau ist die Leiche am Sterbeort zu belassen. Hievon kann nur mit Zustimmung des Totenbeschauers abgegangen werden, wenn dieser keinerlei Zweifel an der Todesursache hegt und das Belassen der Leiche am Sterbeort unzweckmäßig erscheint.

(2) Eine Leiche darf erst nach Zustimmung des Totenbeschauers angekleidet, aufgebahrt oder eingesargt werden.

(3) Bei plötzlichen Todesfällen, in Fällen eines gewaltsam herbeigeführten Todes oder bei Verdacht auf fremdes Verschulden hat die Leiche bis zur Durchführung behördlicher Erhebungen in unveränderter Lage zu verbleiben, sofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen notwendig oder die Veränderung der Lage der Leiche aus sonstigen zwingenden Gründen geboten ist.

(4) Wäsche und Bekleidungsstücke, die vom Verstorbenen beim Eintritt des Todes getragen oder die für ihn verwendet wurden, dürfen nur mit Zustimmung des Totenbeschauers und nur nach vorhergehender gründlicher

Reinigung, nötigenfalls Desinfizierung, anderen Personen überlassen werden. Der Totenbeschauer darf die Zustimmung nicht erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken gegen die Überlassung bestehen. Versagt der Totenbeschauer die Zustimmung, so hat auf Antrag der Bürgermeister zu entscheiden, ob sanitätspolizeiliche Bedenken der Überlassung entgegenstehen. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Jedermann ist verpflichtet, dem Totenbeschauer über alle der Feststellung der Todesursache dienlichen Umstände wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen und die im Zusammenhang mit der Totenbeschau getroffenen Anordnungen des Totenbeschauers zu befolgen.

§ 6

Vornahme der Totenbeschau

(1) Der Totenbeschauer hat die Totenbeschau ehestmöglich, jedenfalls aber binnen vierundzwanzig Stunden nach Erhalt der Todesfallsanzeige, vorzunehmen.

(2) Der Totenbeschauer hat nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaften festzustellen, ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche vorhanden sind, ferner, ob die von ihm erhobenen Befunde mit den Angaben der Angehörigen übereinstimmen und, falls er nicht selbst der zuletzt behandelnde Arzt gewesen ist, ob die von ihm erhobenen Befunde mit den Angaben des Behandlungsscheines übereinstimmen sowie schließlich, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Maßnahmen bei besonderen Todesfällen

(1) Wenn der Verdacht besteht, daß der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat der Totenbeschauer im Sinne des § 84 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, auf dem kürzesten Weg die Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes zu erstatten. Diese Anzeige kann auch bei der nächsten Sicherheitsdienststelle erstattet werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vor, kann aber die Todesursache nicht einwandfrei festgestellt werden oder liegen andere Umstände vor, die eine verwaltungsbehördliche Anordnung der Obduktion der Leiche für erforderlich erscheinen lassen (§ 10 Abs. 1), so hat der Totenbeschauer die Anzeige im kürzesten Wege an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit hat der Totenbeschauer bis zum Eintreffen des Amtsarztes oder vor Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde die unaufschieblichen sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen.

1. Dem § 6 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Der Totenbeschauer hat auch festzustellen, ob sich in der Leiche ein Herzschrittmacher befindet."

2. Im § 7 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. "(4)"; folgender Abs. 3 (neu) ist einzufügen:

Geltende Fassung

Entwurf

5

§ 8

Totenbeschauschein; Totenbeschauniederschrift

(1) Der Totenbeschauer hat auf Grund der Totenbeschau den Totenbeschauschein auszustellen. Aus dem Totenbeschauschein haben hervorzugehen: die Identität des Verstorbenen, die festgestellte oder vermutete Todesursache und der festgestellte oder vermutete Zeitpunkt, in dem der Tod eingetreten ist.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 darf der Totenbeschauschein nicht eher ausgestellt werden, bis das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde erklärt hat, keinen Anlaß zum Eingreifen zu haben.

(3) Der Totenbeschauer hat über die Totenbeschau eine Niederschrift aufzunehmen, in die der wesentliche Inhalt des ärztlichen Behandlungsscheines sowie die wesentlichen Feststellungen bei der Totenbeschau aufzunehmen sind.

(4) Durchschläge der Totenbeschauniederschriften sind monatlich, längstens bis zum 10. des folgenden Monats, gesammelt der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Urschriften der Totenbeschauniederschriften sind der Gemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben; die Gemeinden haben sie zehn Jahre aufzubewahren.

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Die Landesregierung hat nach Erfordernis in Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes I die näheren Einzelheiten bei der Vornahme der Totenbeschau durch Verordnung zu regeln und im Rahmen dieser Durchführungsverordnung eine Dienstinstruktion für die Totenbeschauer zu erlassen. Die Verwendung amtlich aufgelegter Drucksorten kann vorgeschrieben werden.

II. Obduktionen

§ 10

Allgemeines

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obduktion einer Leiche anzuordnen, wenn die Voraussetzungen einer Anordnung der Obduktion durch das Gericht nicht gegeben sind, die Todesursache oder der Krankheitsverlauf oder sonstige wichtige Umstände nur durch Obduktion geklärt werden können und die auf Grund gesetzlicher Vorschriften gegebenen öffentlichen Interessen an der Klarstellung solcher Umstände allenfalls entgegenstehende private Interessen überwiegen.

"(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde ist auch anzuzeigen, daß sich in einer Leiche ein Herzschrittmacher befindet."

3. Die Überschrift zu § 8 hat zu lauten:

"Totenbeschauschein"

4. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Totenbeschauer hat je eine Ausfertigung der Totenbeschauscheine monatlich, längstens bis zum 10. des folgenden Monats, gesammelt der Bezirksverwaltungsbehörde und der Gemeinde vorzulegen. Der ärztliche Behandlungsschein (§ 4) ist der Ausfertigung für die Bezirksverwaltungsbehörde anzuschließen. Eine Ausfertigung des Totenbeschauscheines verbleibt beim Totenbeschauer."

5. § 8 Abs. 4 hat zu entfallen.

6. Dem § 10 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Obduktion ist jedenfalls anzuordnen, wenn sich in einer Leiche ein Herzschrittmacher befindet."

(2) Die Bestimmungen über Obduktionen in Krankenanstalten sowie die Bestimmungen über Obduktionen im Auftrag des Gerichtes (gerichtliche Obduktionen) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Eine Obduktion darf erst nach erfolgter Totenbeschau vorgenommen werden; sofern es sich nicht um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt, darf sie überdies erst nach Ausstellung des Totenbeschauscheines vorgenommen werden.

(4) Obduktionen, die nicht behördlich angeordnet sind, dürfen nur auf Grund einer letztwilligen Anordnung des Verstorbenen vorgenommen werden. Liegt eine solche nicht vor, so dürfen Obduktionen nur auf schriftliches Verlangen oder mit schriftlicher Einwilligung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen vorgenommen werden.

(5) Als nächste Angehörige im Sinne des Abs. 4 gelten der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie der Verlobte. Bestehen unter diesen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten, so geht der Wille des Ehegatten demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten und des Verlobten vor. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch zur Willensäußerung nicht berufen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den berufenen Angehörigen gleichen Grades gilt die Einwilligung als nicht gegeben.

§ 11

Vornahme der Obduktionen

(1) Obduktionen dürfen nur in hierzu geeigneten, ausreichend belichteten, belüfteten und temperierten Räumen und nur von einem zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Arzt nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaften und unter Beachtung der erforderlichen sanitären Rücksichten vorgenommen werden. Von der Vornahme jeder Obduktion ist der zuständige Totenbeschauer in Kenntnis zu setzen; dieser ist berechtigt, bei der Obduktion anwesend zu sein. Der Arzt, der den Verstorbenen unmittelbar vor dem Tode behandelt hat, darf die Obduktion nicht durchführen.

(2) Bei behördlich angeordneten Obduktionen hat die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, wenn diese Gemeinde nicht festgestellt werden kann, die Gemeinde, in der die Leiche aufgefunden wurde, den Obduktionsraum und eine geeignete Hilfskraft für den Obduzenten unentgeltlich bereitzustellen. Kann die Gemeinde den Obduktionsraum nicht im Gemeindegebiet bereitstellen, so hat sie außerdem die Kosten einer deswegen erforderlichen Überführung der Leiche in den nächstgelegenen geeigneten Obduktionsraum zu tragen. Die Träger von Einrichtungen, in denen ein geeigneter Obduktionsraum mit der erforderlichen Ausstattung (Prosektur oder

7. Im § 10 Abs. 2 ist nach dem Wort "Krankenanstalten" die Verweisung "(§ 30 O.ö. KAG 1976)" einzufügen.

8. Im § 11 Abs. 1 erster Satz ist nach dem Wort "berechtigten" die Wortfolge "und fachlich befähigten" einzufügen.

Geltende Fassung

sonstige geeignete und hiefür gewidmete Anlage) vorhanden ist, sind verpflichtet, ihre Anlage zur Durchführung von behördlich angeordneten Obduktionen gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen, wenn eine der nach obiger Bestimmung zur Kostentragung verpflichtete Gemeinde dies beantragt.

(3) Über jede Obduktion ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Obduktionsniederschrift hat die Feststellung der Identität des Obduzierten, die pathologischen Befunde an der Leiche und die Todesursache zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Obduzenten zu unterzeichnen.

(4) Nach jeder Obduktion ist die festgestellte Todesursache dem zuständigen Totenbeschauer bekanntzugeben.

(5) Nach beendiger Obduktion ist die Leiche zuzunehmen und zu reinigen.

(6) Die Landesregierung kann in Durchführung der Bestimmungen dieses II. Abschnittes die Vornahme außergerichtlicher Obduktionen durch Verordnung näher regeln.

§ 12

Unterbrechung

Wenn während einer nicht behördlich angeordneten Obduktion Feststellungen gemacht werden, die eine gerichtliche oder verwaltungsbehördlich anzuordnende Obduktion geboten erscheinen lassen, so hat der Obduzent das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde auf dem kürzesten Wege hievori in Kenntnis zu setzen und die Obduktion, sofern dies ohne Schaden für das Ergebnis geschehen kann, zu unterbrechen.

§ 13

Sonstige Eingriffe an Leichen

(1) Die Bestimmungen über Obduktionen gelten sinngemäß auch dann, wenn keine vollständige Obduktion vorgenommen wird, sondern nur einzelne Körperhöhlen eröffnet oder sonst einzelne operative Eingriffe an der Leiche (z. B. Herzstich, Aderöffnung) durchgeführt werden.

Entwurf

9. § 11 Abs. 3, 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung Abs. "(4)", "(5)", "(6)" und "(7)"; folgender Abs. 3 (neu) ist einzufügen:

"(3) Herzschrittmacher sind bei Obduktionen zu entfernen. Sie gehen in das Eigentum der Gemeinde über, in der die Obduktion durchgeführt wird."

10. Im § 11 Abs. 4 (neu) hat der zweite Satz zu lauten:

"Die Obduktionsniederschrift hat die Feststellung der Identität des Obduzierten, die pathologischen Befunde an der Leiche, die Todesursache und gegebenenfalls die Bestätigung, daß aus der Leiche der Herzschrittmacher entfernt wurde, zu enthalten."

(2) Jedoch fällt die Entnahme von Material und Leichenteilen zu diagnostischen Untersuchungen und zum Zwecke der Forschung, der Lehre oder der Heilbehandlung nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 14

Einbalsamierung

(1) Unter Einbalsamierung ist die Behandlung der Leiche mit Mitteln zu verstehen, die geeignet sind, den Zerfall des toten Körpers hinauszuschieben.

(2) Eine Leiche darf nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde einbalsamiert werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn gegen die Art der Einbalsamierung unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Bestattungsart vom sanitätspolizeilichen Standpunkt keine Bedenken bestehen und die Einbalsamierung von Personen durchgeführt wird, die die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der zu verwendenden Mittel und des Verfahrens nachweisen.

(3) Im übrigen gelten für Einbalsamierungen die für die Durchführung von Obduktionen geltenden Bestimmungen, jedoch mit Ausnahme jener, die die Gemeinden zur Mitwirkung verpflichten, sinngemäß.

iii. Leichenbestattung

§ 15

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar in der Regel nach Ablauf von achtundvierzig Stunden und vor Ablauf von sechsundneunzig Stunden nach dem Eintritt des Todes. Werden Leichen in besonderen, die Verwesung hindernden Einrichtungen (wie Kühlräumen) aufbewahrt, so ist die Dauer dieser Aufbewahrung im Höchstmaß von achtundvierzig Stunden in die Frist von sechsundneunzig Stunden nicht einzurechnen. Ein Abgehen von der damit festgelegten Bestattungsfrist ist nur bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Universitätsinstitut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters zulässig. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken dagegen nicht bestehen, insbesondere wenn durch geeignete Konservierungsmaßnahmen, wie Einbalsamierung oder Kühlung, eine ausreichende Verzögerung des Zerfalls des toten Körpers gewährleistet ist.

(2) Unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden oder nach den Vorschriften des privaten Rechtes zu beurteilenden Verpflichtung zur Tragung der Bestattungskosten sind zur Obsorge für die Bestattung die nächsten Angehörigen verpflichtet, in Ermangelung solcher aber jene Personen, mit denen der Verstorbene vor seinem Tode im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Wenn danach von keiner Seite für die Bestattung der Leiche Obsorge zu treffen ist oder wenn die Ver-

11. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Unabhängig davon, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist, haben die nächsten Angehörigen des Ver-

Geltende Fassung

pflichteten der Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, hat die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, wenn diese Gemeinde nicht festgestellt werden kann, die Gemeinde, in der die Leiche aufgefunden wurde, ohne daß dadurch eine allenfalls erforderliche Obduktion vereitelt oder behindert werden darf, die Bestattung der Leiche zu besorgen oder ein anatomisches Universitätsinstitut in Österreich davon zu verständigen, daß es ihm freistehe, die Leiche auf eigene Kosten abzuholen. Macht das Universitätsinstitut hievon innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes keinen Gebrauch, so hat die bezeichnete Gemeinde für die Bestattung der Leiche zu sorgen.

(3) Als nächste Angehörige im Sinne des Abs. 2 gelten der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerete ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie der Verlobte.

(4) Bestattungspflicht (Abs. 1) besteht ferner für Leichenteile, totgeborene menschliche Früchte, ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten Entwicklung, und für abgetrennte menschliche Körperteile, die nicht im Rahmen einer ärztlichen Ordination oder eines Krankenanstaltenbetriebes unschädlich beseitigt werden. Zur Ob- sorge für die Bestattung ist der behandelnde Arzt bzw. der Leiter der Krankenanstalt verpflichtet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes des Abs. 2 sinngemäß.

Entwurf

storbenen oder, falls keine Angehörigen vorhanden sind, die Personen, mit denen der Verstorbene zuletzt in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, für die Bestattung Sorge zu tragen. Sind keine nach dieser Bestimmung Verpflichtete vorhanden oder kommen sie ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, ist die Bestattung durch die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, wenn diese nicht festgestellt werden kann, durch die Gemeinde, in der die Leiche aufgefunden wurde, zu besorgen. Die verpflichtete Gemeinde kann ein anatomisches Universitätsinstitut in Österreich davon verständigen, daß es ihm freistehe, die Leiche auf eigene Kosten abzuholen, wenn dies nicht nach den Bestimmungen des Abs. 3 unzulässig ist."

12. Im § 15 erhalten die bisherigen Abs. 3 und 4 die Bezeichnung Abs. "(4)" und "(5)"; folgender Abs. 3 (neu) ist einzufügen:

"(3) Die Abgabe der Leiche ist unzulässig,

- wenn der Gemeinde eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen oder seines ge-

§ 16

Aufbahrung

(1) Nach der Totenbeschau ist die Leiche in eine Leichenhalle (Leichenkammer) zu überführen. Im Sterbehaus oder überhaupt außerhalb einer Leichenhalle (Leichenkammer) darf eine Leiche nur mit Zustimmung des Totenbeschauers aufgebahrt werden. Diese Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige ernste Bedenken gegen eine solche Aufbahrung bestehen. Versagt der Totenbeschauer die Zustimmung, so hat auf Antrag der Bürgermeister zu entscheiden, ob sanitätspolizeiliche oder sonstige ernste Bedenken der Aufbahrung außerhalb einer Leichenhalle (Leichenkammer) entgegenstehen. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Ist in den die inneren Angelegenheiten regelnden Vorschriften einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft die Aufbahrung von Leichen bestimmter Angehöriger (z. B. geistlicher Würdenträger) in einer bestimmten Weise vorgeschrieben, so kann die Aufbahrung in der vorgeschriebenen Weise erfolgen. Dem Bürgermeister ist jedoch jede Aufbahrung, die nicht nach den Vorschriften des Abs. 1 erfolgt, vorher anzuzeigen. Der Bürgermeister hat Bedingungen oder Auflagen solcher Art vorzuschreiben, daß dadurch jede gesundheitliche Gefährdung ausgeschlossen wird.

§ 17

Bestattungsart

(1) Als Bestattungsarten kommen in Betracht die Beerdigung, die Beisetzung in einer Gruft und die Feuerbestattung.

(2) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht den nächsten Angehörigen des Verstorbenen das Recht zu, die Bestattung zu bestimmen. Als nächste Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerte ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie der Verlobte.

gesetzlichen Vertreters vorliegt, in der dies ausdrücklich ausgeschlossen wird,
- wenn dadurch eine allenfalls anzuordnende Obduktion vereitelt würde oder
- wenn seit dem Eintritt des Todes mehr als achtundvierzig Stunden vergangen sind."

Geltende Fassung

Entwurf

11

Bestehen unter diesen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten, so geht der Wille des Ehegatten demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten oder des Verlobten vor. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch zur Willensäußerung nicht berufen. Ist demnach niemand zur Bestimmung der Bestattungsart berufen oder willens oder können sich die Berufenen über die Bestattungsart nicht einigen, so ist die Leiche zu beerdigen.

§ 18

Bestattungsort

(1) Die Beerdigung und die Beisetzung in einer Gruft sind, soweit nicht nach Abs. 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist, nur auf Friedhöfen zulässig.

(2) Der Inhaber eines Friedhofes darf die Beerdigung oder die Beisetzung in einer Gruft nur zulassen, wenn vorher der Totenbeschauschein beigebracht wurde.

(3) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur in einer Begräbnisstätte bestattet werden. Die Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn nach dem Ermessen der Landesregierung die Errichtung der Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert ist oder wenn die Errichtung der Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes in den die inneren Angelegenheiten regelnden Vorschriften einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgeschrieben ist. Die Landesregierung hat im Bewilligungsbescheid Bedingungen oder Auflagen solcher Art vorzuschreiben, daß dadurch jede gesundheitliche Gefährdung ausgeschlossen und die Erhaltung der Begräbnisstätte in einem der Zweckwidmung entsprechenden würdigen Zustand dauernd gesichert wird.

(4) Soll eine Leiche in einer nach Abs. 3 bewilligten Begräbnisstätte beigelegt werden, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat zu überprüfen und durch Bescheid anzuordnen, ob und unter welchen Bedingungen oder Auflagen im Rahmen des Bescheides über die Bewilligung der Begräbnisstätte die Beisetzung zulässig ist.

§ 19

Versargung

(1) Die Versargung der Leichen ist so vorzunehmen, daß unter Wahrung von Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist und daß im Falle der Beerdigung die natürlichen Abbaubedingungen nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden.

(2) Für die Beerdigung von Leichen sind dicht schließende Särge aus verrottbarem Material (wie Holz, verrottbares Metall) zu verwenden, das den Zerfall der Leiche nicht behindert.

13. § 19 hat zu lauten:

"§ 19

Versargung

(1) Bei der Versargung der Leichen sind Pietät und Würde zu wahren.

(3) Für die Beisetzung in Gräften dürfen nur Metallsärge, mit Metall ausgelegte Hartholzsärge oder Hartholzsärge mit dicht schließenden Metallsärgen als Übersärge verwendet werden.

(4) Für die Feuerbestattung müssen die Särge aus Holz oder Zinkblech bestehen und frei von anderen Metallbeschlägen sein.

(2) Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstige Gegenstände müssen aus Materialien bestehen, von denen bei der gewählten Bestattungsart möglichst geringe nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen ausgehen. Bei Feuerbestattung ist überdies darauf Bedacht zu nehmen, daß keine Schäden an der Einäscherungsanlage entstehen können.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstigen Gegenständen zu erlassen. Dabei ist auf die Erfordernisse des Umweltschutzes und die verschiedenen Bestattungsarten Bedacht zu nehmen."

§ 20

Einäscherung

(1) Leichen dürfen nur in einer Feuerbestattungsanstalt eingeäschert werden, deren Errichtung gemäß § 31 bewilligt wurde.

(2) Eine Leiche darf vom Inhaber der Feuerbestattungsanstalt nur eingeäschert werden, wenn als Bestattungsart die Feuerbestattung nach den Vorschriften des § 17 Abs. 2 bestimmt und der Totenbeschauschein beigebracht wurde.

(3) Die gesamten Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in ein dauerhaftes, luft- und wasserdichtes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Die Urne ist so zu kennzeichnen, daß jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren. Das Vermischen der Aschenreste mehrerer eingeäschelter Leichen ist verboten.

Geltende Fassung

Entwurf

1.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für Aschenreste von Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen (§ 33 Abs. 3). Jedoch dürfen solche Aschenreste nicht mit Aschenresten eingäschelter Leichen vermischt werden.

§ 21

Beisetzung der Urne

(1) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine Ausnahme zulässig ist, in einem Urnenhain, in einer Urnenhalle oder auf einem Friedhof beizusetzen. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt unmittelbar der betreffenden Friedhofsverwaltung zu übergeben oder zu übersenden. Die Urne darf, abgesehen von der Ausnahme gemäß Abs. 2, nicht an dritte Personen, auch nicht an Angehörige des Verstorbenen, ausgefolgt werden. Die Urnen sind bis zur Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise zu verwahren.

(2) Für die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Friedhofes (Urnenhain, Urnenhalle) gilt § 18 Abs. 3 und 4 sinngemäß. In einem solchen Falle hat die Feuerbestattungsanstalt auf Grund des ihr vorzulegenden Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde die Urne mit den Aschenresten demjenigen auszufolgen, dem die Bewilligung gemäß § 18 Abs. 4 erteilt wurde.

14. § 21 Abs. 1 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:

"Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt unmittelbar der betreffenden Friedhofsverwaltung zu übergeben, zu übersenden oder durch ein konzessioniertes Leichenbestattungsunternehmen zu übermitteln. Ansonsten darf die Urne, abgesehen von der Ausnahme gemäß Abs. 2, nicht an dritte Personen, auch nicht an Angehörige des Verstorbenen, ausgefolgt werden."

15. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Für die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes ist eine Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt werden soll, erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Person des Antragstellers und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten

IV. Überführung und Enterdigung von Leichen

§ 22

Überführung; allgemeines

(1) Jede Überführung einer Leiche bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, es sei denn, daß Abs. 2 eine Ausnahme vorsieht. Die Bewilligung darf nur aus zwingenden sanitätspolizeilichen Rücksichten versagt werden.

(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht (Abs. 1) sind folgende Fälle:

- a) die Überführung innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;
- b) die Überführung zu einer zum Sterbeort gehörenden Bestattungsanlage, wenn diese außerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde liegt;
- c) die Überführung von Leichen zur Vornahme der Obduktion sowie die Überführung in ein anatomisches Universitätsinstitut.

lassen, daß die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt der Person, der die Bewilligung erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheides auszufolgen."

16. § 22 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Für die Überführung einer Leiche über die Grenzen des Landes Oberösterreich hinaus ist eine Bewilligung der für den Sterbeort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich, es sei denn, die Leiche wird

1. in die dem Sterbeort nächstgelegene Feuerbestattungsanlage außerhalb Oberösterreichs,
2. in eine Nachbargemeinde des Sterbeortes,
3. zur Vornahme der Obduktion oder
4. in ein anatomisches Universitätsinstitut überführt.

(2) Für die Überführung einer Leiche innerhalb des Landes

Geltende Fassung

Entwurf

1.

(3) Die Überführung der die Aschenreste enthaltenden Urne bedarf keiner Bewilligung. Falls es sich um die Überführung einer bereits beigesetzten Urne handelt, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 21 Abs. 1.

(4) Das Überbringen von Leichen in photographische Ateliers ist verboten.

(5) Wird eine Leiche aus einem anderen Bundesland nach Oberösterreich überführt und wurden beim Transport die im anderen Bundesland hierfür geltenden Vorschriften eingehalten, so bedarf die Überführung in Oberösterreich keiner weiteren Bewilligung.

(6) Für die Leichenbeförderung im Grenzverkehr wird auf die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und des Übereinkommens über die Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 515/1978, verwiesen.

(7) Die einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Oberösterreich ist eine Bewilligung dann erforderlich, wenn der Totenbeschauer sanitätspolizeiliche Bedenken gegen die Überführung am Totenbeschauschein vermerkt hat. Die Bewilligung darf nur aus zwingenden sanitätspolizeilichen Rücksichten versagt werden."

17. Dem § 22 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

"(8) Das Leichenbestattungsunternehmen, das die Überführung besorgt, hat den Inhaber der Bestattungsanlage, zu der die Leiche überführt wird, rechtzeitig vom Eintreffen der Leiche zu verständigen. In den Fällen des § 24 Abs. 2 obliegt diese Verständigungspflicht der zur Überführung berechtigten Person."

§ 23

Versargung

(1) Jede im Sinne des § 22 bewilligungspflichtige Überführung einer Leiche darf unter Beachtung der Vorschriften des § 19 Abs. 1 nur in einem dicht schließenden Metallsarg oder in einem Holzsarg mit undurchlässiger Einlage erfolgen. Der Metallsarg ist zu verlöten, der Holzsarg luftdicht abzudichten.

(2) Wenn mit der Gefahr stärkerer Verwesung gerechnet werden muß oder wenn es sonst die Umstände des Falles vom sanitätspolizeilichen Standpunkt erfordern, kann die Bezirksverwaltungsbehörde weitere Bedingungen oder Auflagen für die Art der Versargung, allenfalls auch die Konservierung der Leiche, vorschreiben.

§ 24

Berechtigung zur Überführung

(1) Leichen dürfen nur von konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen und nur mit vorschriftsmäßig ausgestatteten Fahrzeugen überführt werden, wobei auf sanitätspolizeiliche Erfordernisse und auf die Wahrung der Pietät und Würde besonders Bedacht zu nehmen ist. Diese Unternehmen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und für die Erfüllung der im Einzelfalle von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen oder Auflagen verantwortlich. Die Landesregierung hat erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Vorschriften über die Ausstattung der zur Leichenbeförderung verwendeten Fahrzeuge zu erlassen.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde nach freiem Ermessen die Überführung durch andere Personen, wie durch Angehörige, den Dienstgeber des Verstorbenen oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe bewilligen, jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Leiche darf nicht wesentlich weiter als 10 km überführt werden;
- b) für die Leichenüberführung darf höchstens der Ersatz der Selbstkosten gefordert werden;
- c) es muß Gewähr gegeben sein, daß die von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellten Bedingungen oder Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Versargung und des Transportmittels, eingehalten werden.

§ 25

Bewilligung

(1) Dem Ansuchen um die Bewilligung zur Überführung einer Leiche ist eine Ausfertigung des Totenbeschauscheines beizulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bewilligung durch Ausstellung eines Leichenpasses zu erteilen, in dem die erforderlichen sanitätspolizeilichen Bedingungen oder Auflagen vorzuschreiben sind, unter denen die Überführung der Leiche zulässig ist. Der Leichenpaß und der Totenbeschauschein sind dem ansuchenden Leichenbestattungsunternehmen, im Falle des § 24 Abs. 2 der ansuchenden Partei, auszufolgen.

Geltende Fassung

Entwurf

17

(3) Das die Überführung besorgende Leichenbestattungsunternehmen hat den Inhaber des Friedhofes bzw. der Feuerbestattungsanstalt, wohin die Leiche überführt wird, rechtzeitig vom Eintreffen der Leiche zu verständigen. Wird die Leiche in einen anderen politischen Bezirk überführt, hat das Leichenbestattungsunternehmen außerdem die Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes in gleicher Weise zu verständigen. In den Fällen des § 24 Abs. 2 hat die die Bewilligung erteilende Bezirksverwaltungsbehörde die Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes auf Kosten der Partei zu verständigen. Die Verständigung des Inhabers des Friedhofes bzw. der Feuerbestattungsanstalt obliegt in diesem Falle der Partei.

(4) Das die Überführung der Leiche durchführende Leichenbestattungsunternehmen bzw. die Partei hat nach Einlangen der Leiche an dem Bestimmungsort den Leichenpaß der für diesen Ort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden.

(5) Der Leichenpaß hat insbesondere den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum des Verstorbenen, den Ort, den Tag und die Ursache des Todes, den Bestimmungsort des Leichentransportes sowie die Art der Versargung zu enthalten. Die Form des Leichenpasses ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.

§ 26

Enterdigung

(1) Die Enterdigung einer bereits beigesetzten Leiche bedarf, abgesehen von den behördlich angeordneten Enterdigungen, der Bewilligung des Bürgermeisters der Gemeinde, in deren Gebiet der Friedhof liegt, auf welchem die Leiche bestattet ist.

(2) Der Bürgermeister hat die Enterdigung zu bewilligen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Wenn die Bewilligung zur Enterdigung erteilt wird, sind die vom sanitätspolizeilichen Standpunkt notwendig erscheinenden Bedingungen oder Auflagen vorzuschreiben.

§ 27

Überführung enterdigter Leichen

Die Überführung einer enterdigten Leiche auf einen anderen Friedhof bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; es gelten hiebei die Bestimmungen des § 22 Abs. 4 bis 7, des § 23, des § 24 Abs. 1 und des § 25 Abs. 2 bis 4. Insbesondere ist ein diesen Bestimmungen entsprechender Sarg bereitzuhalten, in den die ausgegrabene Leiche bzw. Leichenreste unverzüglich aufzunehmen sind. Die Überführung von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind, bedarf keiner Bewilligung.

18. § 25 Abs. 3 hat zu entfallen; die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs. "3" und "4".

19. Im § 27 ist das Zitat "§ 22 Abs. 4 bis 7" durch das Zitat "§ 22 Abs. 4 bis 8" und das Zitat "§ 25 Abs. 2 bis 4" durch das Zitat "§ 25 Abs. 2 und 3" zu ersetzen.

§ 28

Sonderbestimmungen für Kriegstote

Für Enterdigungen und Überführungen von Leichen, die im Rahmen der staatlichen Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden, kann die Landesregierung Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 26 und 27 gewähren, insoweit dies vom sanitätspolizeilichen Standpunkt zulässig ist.

§ 29

**Leichenteile, totgeborene menschliche Früchte,
Leichenreste**

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten sinngemäß auch für Leichenteile, totgeborene menschliche Früchte und Leichenreste.

V. Bestattungsanlagen

§ 30

Errichtung

(1) Bestattungsanlagen (wie Friedhöfe, Feuerbestattungsanlagen, Urnenhallen und Urnenhaine) können errichtet und betrieben werden

- a) von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (kommunale Bestattungsanlage) oder
- b) von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder von einer ihrer Einrichtungen (konfessionelle Bestattungsanlage).

(2) Die Gemeinde ist zur Errichtung eines Friedhofes und einer Leichenhalle (Leichenkammer) verpflichtet, wenn für das Gemeindegebiet nicht bereits ein Friedhof und eine Leichenhalle (Leichenkammer) eines anderen Rechtsträgers zur Verfügung steht, auf dem für die Bestattung von Verstorbenen und von Aschenurnen in ausreichendem Maße vorgesorgt ist.

§ 31

Behördliche Bewilligung

(1) Die Errichtung, die Erweiterung sowie die teilweise oder gänzliche Auflassung einer Bestattungsanlage bedarf der behördlichen Bewilligung.

(2) Für die Erteilung der Bewilligung ist bezüglich einer Einäscherungsanlage die Landesregierung, sonst die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung ist zu erteilen, wenn nach der geplanten Bestattungsanlage ein Bedarf besteht. Im Bewilligungsbescheid ist das Siedlungsgebiet zu bezeichnen, für welches der Friedhof bestimmt ist, und sind jene Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben, die insbesondere vom sanitätspolizeilichen Standpunkt einen klaglosen und pietätvollen Betrieb der Anlage gewährleisten. Kann dies durch solche Auflagen oder Bedingungen nicht erreicht werden, etwa weil die Anlage des Friedhofes an der beabsichtigten Stelle eine

Geltende Fassung

Entwurf

16

Gefährdung der Gesundheit der Umwelt mit sich brächte oder die natürlichen Abbaubedingungen wegen der Bodenbeschaffenheit oder aus anderen Gründen ungünstig sind, so ist die Bewilligung zu versagen.

(4) Die Bewilligung zur Auffassung ist zu erteilen, soweit für den Weiterbetrieb der Anlage ein Bedarf nicht mehr besteht oder die Anlage den Erfordernissen eines klaglosen und pietätvollen Betriebes nicht mehr entspricht. Im Bewilligungsbescheid sind jene Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben, die gewährleisten, daß die Auffassung der Anlage vom Standpunkte der Sanitätspolizei und der Pietät nicht zu Mißständen führt.

§ 32

Leichenhalle

Für jeden Friedhof und für jede Feuerbestattungsanlage muß eine den Erfordernissen der Pietät und Würde entsprechende Leichenhalle (Leichenkammer) vorhanden sein, die der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen. Zur Sicherung dieser Voraussetzungen hat die Behörde die erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Die Leichenhalle (Leichenkammer) ist nach Tunlichkeit auf dem Friedhof bzw. im Rahmen der Feuerbestattungsanlage zu errichten. Die Leichenhalle (Leichenkammer) muß so groß gehalten sein, daß darin bei gewöhnlichem Ausmaß der Sterblichkeit alle Toten aufgebahrt werden können, die nicht an einem anderen Ort aufgebahrt werden dürfen.

§ 33

Aufnahmepflicht

(1) Im Rahmen der sich aus § 30 Abs. 2 ergebenden Verpflichtung der Gemeinde darf sie oder der Gemeindeverband, dessen Mitglied sie ist, als Inhaber einer kommunalen Bestattungsanlage die Bestattung von Leichen, Leichenteilen oder Aschenurnen aus dem Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, nicht verweigern, wenn nicht gesetzliche Vorschriften der Bestattung entgegenstehen. Urnenhaine oder Urnenhallen dürfen jedoch der Bestattung von Aschenurnen vorbehalten werden.

(2) Gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, kann keine Religionsgemeinde der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrab handelt, oder wenn
2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden wurde, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

(3) Auf jedem Friedhof ist ein Platz zur Beerdigung von Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen vorzusehen. Die Beerdigung bzw. Einäscherung solcher Teile darf der Inhaber eines Friedhofes bzw. einer Einäscherungsanlage nicht verweigern. Es ist verboten, solche Teile mit anderen Leichen zusammen zu beerdigen bzw. einzuäschern.

§ 34

Friedhofsordnung; Rechtsbeziehungen zwischen Friedhofsbenützern und Friedhofsinshabern

(1) Für jeden Friedhof ist vom Inhaber des Friedhofes eine Friedhofsordnung zu erstellen, welche an leicht zugänglicher Stelle im Friedhof sichtbar anzuschlagen ist. Die Friedhofsordnung hat alle zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes erforderlichen Regelungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu enthalten.

(2) Die Friedhofsordnung hat insbesondere zu enthalten: Inhaber und Verwaltung des Friedhofes; das Friedhofsareal; das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist; die Ausstattung der Leichenhallen (Leichenkammern); die Art und Beschaffenheit der Grüfte und Gräber (wie Reihengräber, Familiengräber, Urnengräber usw.); Grababstände; Grabtiefen; Turnus der Wiederbelegung der Gräber; Gebrauchsrechte und Pflichten der Angehörigen; Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde; Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofverwaltung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften; Überwachungsrecht. Die Friedhofsordnung kann auch Anordnungen bezüglich der würdigen gärtnerischen und künstlerischen Gestaltung des Friedhofes und der Gräber enthalten.

(3) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Inhabern und den Benützern der Friedhöfe sind unbeschadet der Bestimmungen des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes, RGBl. Nr. 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und des Art. 12 des Gesetzes RGBl. Nr. 49/1868, durch den die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, privatrechtlicher Natur. Abgabenrechtliche Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

§ 35

Überwachung

(1) Zur Gewährleistung der Übersicht über die auf einem Friedhof bestatteten Leichen hat der Friedhofsinshaber ein Gräberbuch zu führen. In Verbindung mit dem Gräberbuch ist ein Übersichtsplan über die Lage der Gräber (Grüfte) zu führen.

(2) Die Friedhöfe sind innerhalb von drei Jahren mindestens einmal durch den Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde zu besichtigen. Die erfolgte Besichtigung ist im Gräberbuch zu vermerken.

Geltende Fassung

Entwurf

2.

(3) Anlässlich der Besichtigung festgestellte Mängel sind von der Bezirksverwaltungsbehörde dem Inhaber zur Behebung vorzuschreiben.

§ 36

Sperre, Schließung

(1) Befindet sich ein Friedhof in einem derartigen Zustand, daß Maßnahmen nach § 35 Abs. 3 nicht ausreichen und die Weiterbenützung eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt mit sich bringen würde oder stellt sich heraus, daß die Abbaubedingungen infolge der Bodenbeschaffenheit oder aus anderen Gründen ungünstig sind, ist der Friedhof nach Anhören des Friedhofinhabers durch die Bezirksverwaltungsbehörde zeitlich für Neubelegerungen zu sperren oder endgültig zu schließen.

(2) Im Bescheid, mit dem die Sperre oder Schließung eines Friedhofes verfügt wird, sind jene Auflagen vorzuschreiben, die gewährleisten, daß nach der Sperre oder Schließung vom Standpunkte der Sanitätspolizei und der Pietät keine Mißstände auftreten bzw. bestehende Mißstände behoben werden. Bei der Schließung kann insbesondere vorgeschrieben werden, innerhalb welcher Zeit eine allgemeine Ausgrabung vorzunehmen ist oder vorgenommen werden darf und innerhalb welcher Zeit und unter welchen Bedingungen oder Auflagen das Friedhofsgrundstück einer anderen Verwendung zugeführt werden darf.

§ 37

Baurechtliche Vorschriften

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die behördliche Bewilligung der Errichtung, Erweiterung und Auffassung von Bestattungsanlagen werden die geltenden baurechtlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 38

Andere Bestattungsanlagen

Die für Friedhöfe geltenden Bestimmungen der §§ 34 bis 37 gelten sinngemäß auch für andere Bestattungsanlagen, deren Errichtung gemäß § 31 einer behördlichen Bewilligung bedarf.

VI. Strafen; Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 39

(1) Wer einem Gebot oder Verbot dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wer eine Handlung setzt, die nach diesem Gesetz einer behördlichen Bewilligung oder der Zustimmung eines behördlichen Organes bedarf, ohne daß die Bewilligung bzw. Zustimmung vorliegt, ferner wer Pietät und Würde einer Bestattungsanlage gröblich verletzt,

wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht oder gerichtlich strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Schilling bestraft. In besonders schweren Fällen oder im Falle wiederholter Übertretung kann neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu einer Woche verhängt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Unabhängig vom Strafverfahren kann dem Täter die Verpflichtung zur Herstellung des dem Gesetze entsprechenden Zustandes auferlegt werden.

VII. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 40

Folgende in diesem Gesetz geregelte Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde:

1. die von der Gemeinde (bzw. dem Bürgermeister oder dem Totenbeschauer) zu besorgenden Aufgaben gemäß Abschnitt I (mit Ausnahme der Bestimmungen des § 7) und III, des § 26 sowie des § 34 Abs. 3 erster Satz, gegebenenfalls in Verbindung mit § 38;
2. die Mitwirkung der Gemeinde bei der Durchführung von Obduktionen (§ 11 Abs. 2) sowie die Teilnahme des Totenbeschauers an der Durchführung von Obduktionen und Einbalsamierungen (§ 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 3);
3. die Wahrnehmung der gemäß Abschnitt V eine Gemeinde (einen Gemeindeverband) treffenden Rechte und Pflichten als Träger einer kommunalen Bestattungsanlage oder im Zusammenhang mit der Errichtung einer solchen Bestattungsanlage.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 41

Unberührte Vorschriften

Soweit nicht schon in einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes diesbezüglich etwas anderes bestimmt ist, werden durch dieses Gesetz überdies folgende Rechtsvorschriften nicht berührt:

1. die gewerberechtlichen Vorschriften des Bundes über Leichenbestattungsunternehmen;
2. die §§ 126 Abs. 1 Z. 2 und 190 des Strafgesetzbuches;
3. das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 175, über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg;
4. das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 176, über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für

20. § 40 Z. 3 erhält die Bezeichnung "Z. 4"; folgende Z. 3 (neu) ist einzufügen:

"3. die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 21 Abs. 2;"

Geltende Fassung

Entwurf

2.

Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung;

5. das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, mit der in seiner Durchführung ergangenen Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus vom 29. September 1914, RGBl. Nr. 263, betreffend Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen.

§ 42

Aufhebung bestehender Vorschriften

(1) Mit 1. Juli 1961 werden die gesetzlichen Bestimmungen über das Leichen- und Bestattungswesen, soweit dieses in diesem Gesetz geregelt ist, aufgehoben. Es werden daher, soweit sie überhaupt noch in Geltung stehen, insbesondere folgende Rechtsvorschriften aufgehoben:

- a) das Hofdekret vom 7. März 1771, Th. G. S. 6. Bd. S. 336, betreffend die Zeit, innerhalb welcher die Toten zu beerdigen sind, und Leichenkammern;
- b) das Hofdekret vom 25. Februar 1797, P. G. S. Nr. 32, über die Errichtung von Totenkammern;
- c) das Hofdekret vom 23. August 1784, Z. 2951, P. G. S. 6. Bd. S. 565, über die Anlage von Gräben und Kirchhöfen;
- d) der Hofbescheid vom 6. Dezember 1784, betreffend die Enteignung von Gründen zu Friedhofzwecken;
- e) das Hofdekret vom 6. September 1787, Z. 1837, betreffend Kloster- und Familiengräfte;
- f) das Hofkanzleidekret vom 12. August 1788, Z. 1460, Ges. Jos. II, Bd. 15 S. 945, betreffend Privatfamiliengräfte;
- g) die Ah. Entschließung vom 14. März 1843, Hofkanzleizahl 8707/1843, betreffend Familiengräfte;
- h) das Hofkanzleidekret vom 6. Mai 1844, Z. 13.210/790, betreffend Familiengräfte;
- i) der Erlaß des k.k. Staatsministeriums vom 18. März 1866, Z. 1462/StM, und des Ministeriums des Inneren vom 3. August 1871, Z. 9404, betreffend Leichentransporte und Ausstellung von Leichenpässen;
- j) die Bestimmungen auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens im Gesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, insbesondere im § 2 lit. f und g, im § 3 lit. d und im § 4 lit. b, c und d;
- k) der Erlaß des k.k. Ministeriums des Inneren vom 31. Jänner 1873, Z. 1771, betreffend Familiengräfte;
- l) die Verordnung des Ministers des Inneren vom 3. Mai 1874, RGBl. Nr. 56, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen in der Fassung der Verordnung LGuVBl. für Oberösterreich Nr. 46/1927;

- m) die Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 8. Mai 1887, GuVBl. Nr. 17, betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen;
- n) die Verordnung der k. k. Statthalterei für Oberösterreich vom 29. Jänner 1896, LGuVBl. Nr. 7, betreffend die Totenbeschau und eine Instruktion für die Totenbeschauer;
- o) die Verordnung vom 28. Februar 1939, DRGBI. I S. 550 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 414/1939), zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Feuerbestattung im Lande Österreich;
- p) das Gesetz vom 15. Mai 1934, DRGBI. I S. 380, über die Feuerbestattung;
- q) die Verordnung vom 10. August 1938, DRGBI. I S. 1000, zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes;
- r) die zweite Verordnung vom 24. April 1942, DRGBI. I S. 242, zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes;
- s) § 22 und Abschnitt XXI der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil); Kundmachung im Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 686/1938;
- t) die Worte „Leichen- und Bestattungswesen“ im § 33 Abs. 3 Z. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, LGBl. Nr. 22/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1953.

(2) Im gleichen Zeitpunkt werden die folgenden Rechtsvorschriften teilweise aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 8. April 1857, RGBl. Nr. 73, betreffend die Vornahme der Leichenöffnung zu gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Zwecken; soweit diese Verordnung außergerichtliche Leichenöffnungen betrifft;
- b) die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1891, RGBl. Nr. 34, betreffend Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch das Photographieren von Leichen; soweit es sich nicht um Leichen von Personen handelt, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Kraft gesetzt werden.